



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Juni 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0184 (NLE)**

**10907/14
ADD 1**

**ACP 101
FIN 407
PTOM 30
DEVGEN 157**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Juni 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 364 ANNEX 1

Betr.: ANHANG zum Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Ministerrat zur Überarbeitung von Anhang III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 364 ANNEX 1.

Anl.: COM(2014) 364 ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.6.2014
COM(2014) 364 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Ministerrat zur
Überarbeitung von Anhang III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens**

DE

DE

ANHANG

zum

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Ministerrat zur
Überarbeitung von Anhang III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens**

ANHANG

Entwurf

BESCHLUSS DES AKP-EU-MINISTERRATS über die Überarbeitung von Anhang III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens

DER AKP-EU-MINISTERRAT –

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000¹ (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“), zuletzt geändert in Ouagadougou, Burkina Faso, am 22. Juni 2010², insbesondere auf Artikel 100,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 100 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens kann der AKP-EU-Ministerrat die Anhänge Ia, Ib, II, III, IV und VI des Abkommens auf Empfehlung des AKP-EU-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsförderung überprüfen, ändern oder ergänzen.
- (2) Auf dem 4. Hochrangigen Forum zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit in Busan forderten die Parteien des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens eine stärkere direkte Einbeziehung der Privatwirtschaft im Hinblick auf die Förderung von Innovation, Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen, Mobilisierung inländischer Ressourcen und Weiterentwicklung innovativer Finanzierungsmechanismen.
- (3) Angesichts der obigen Ausführungen und der Entwicklung des internationalen Kontextes, insbesondere angesichts der beträchtlichen Zahl von Akteuren und Modalitäten, durch die wirksame Unterstützung für den Privatsektor geleistet werden kann, sind die Programme in diesem Zusammenhang von Organisationen

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3.

durchzuführen, die nachweislich in der Lage sind, hochwertiges Fachwissen in kosteneffizienter Weise zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Änderung von Anhang III betrifft die Streichung der Verweise auf die Tätigkeit des Zentrums für Unternehmensentwicklung (im Folgenden „ZUE“) –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Anhangs III erhält folgende Fassung:

„Institutionelle Unterstützung“:

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertragsparteien unterstützen die institutionellen Mechanismen für die Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung. In diesem Zusammenhang trägt die Zusammenarbeit dazu bei, die Rolle des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (TZL) bei der Entwicklung der institutionellen Kapazitäten und vor allem des Informationsmanagements in den AKP-Staaten zu verstärken und zu intensivieren, um den Zugang zu Technologie zu erleichtern, mit der die Produktivität der Landwirtschaft, die Vermarktung, die Nahrungsmittelsicherung und die ländliche Entwicklung verbessert werden können“.

3. Artikel 3 wird Artikel 2, den er ersetzt.

Artikel 2

Die Abwicklung des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) wird durch diesen Beschluss wie folgt unterstützt:

1. Der AKP-EU-Ministerrat ermächtigt den Vorstand des Zentrums, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Abwicklung des ZUE unter der Aufsicht des AKP-EU-Botschafterausschusses einzuleiten.
2. Das Abwicklungsverfahren wird bis spätestens 31. Dezember 2016 abgeschlossen.
3. Die Abwicklung des ZUE und alle damit verbundenen Kosten werden aus dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds finanziert.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im AKP-EU-Ministerrat angenommen.

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu [...] am

Im Namen des Rates der Europäischen Union
Der Vorsitzende

Im Namen des AKP-EG-Ministerrates
Der Vorsitzende